



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Dezernat II

Vorlagen-Nummer

040/06

1

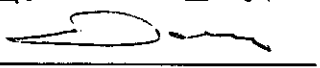
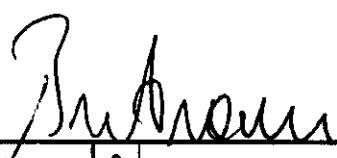
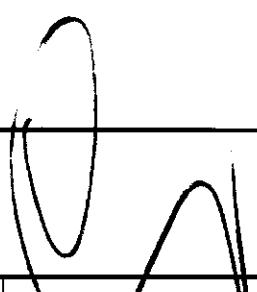
Sitzungsvorlage

Datum: 02. Mai 03

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		
2. Genehmigung	Stadtrat	öffentlich		
3.				
4.				

Rückzahlung der gewährten Zuwendung der Bezirksregierung Köln gemäß Bescheid vom 16.07.2003 über 185.164,35 € aus dem Jahre 1989 für Straßenbaumaßnahmen zuzüglich Zinsen

Die am _____ vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Die Stadt Eschweiler erstattet der Bezirksregierung Köln die mit Bescheid vom 16.07.2003 angeforderte Zuwendung in Höhe von 185.164,35 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW vom Eintritt der Unwirksamkeit bis zum Tag der Erstattung.

Die Haushaltsmittel werden im Haushalt 2006 bereitgestellt.

Hinsichtlich der konkreten Zinsforderung des Landes NRW wird die Verwaltung zu gegebener Zeit eine weitere Verwaltungsvorlage fertigen, in der auch zum Ergebnis der Prüfung zur Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung Stellung genommen wird.

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 23.11.1989 erteilte die Bezirksregierung Köln die Zusage zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in Höhe von insgesamt 5.213.000,00 DM (= 2.665.364,58 €) für die nachstehenden Baumaßnahmen:

- Stolberger Straße, 1. und 2. BA
- Heibachstraße
- An der Wasserwiese
- Indestraße, 1. und 2. BA
- Aachener Straße

Nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erließ die Bezirksregierung Köln mit Datum vom 16.07.2003 einen Teilwiderrufsbescheid und bat um Erstattung der zu viel gezahlten Fördersumme in Höhe von 185.164,35 €.

Der Teilwiderruf wurde seitens der Bezirksregierung im Wesentlichen mit einer Verringerung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der bewilligten Maßnahme gegenüber der Veranschlagung begründet. Hierbei wurde auch eingehend auf eine Stellungnahme des Stadtbetriebes Eschweiler vom 20.05.1999 eingegangen, die inhaltlich die zusätzlichen Leistungen in den Nebenstraßen, die nach dortiger Auffassung sowohl zwingend erforderlich als auch förderfähig sind, enthielt. Seitens der Bezirksregierung wurden diese Arbeiten nicht angezweifelt, wohl aber die Kosten hierfür abgelehnt, da sie nicht Gegenstand des Zuwendungsbescheides waren.

Gegen diesen Bescheid legte die Stadt Eschweiler am 13.08.2003 zunächst fristwährend Widerspruch ein. Die Begründung sollte aufgrund der umfangreichen Recherche nachgereicht werden.

Nach Aufforderung seitens der Bezirksregierung Köln die Begründung nachzureichen, wurde am 08.07.2005 der Widerspruch aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten zurückgezogen.

Mit Bescheid vom 21.11.2005 stellt die Bezirksregierung Köln schließlich die Bestandskräftigkeit des Teilwiderrufsbescheides vom 16.07.2003 fest und fordert nochmals die Rückzahlung der zuviel gezahlten Zuwendung in Höhe von 185.164,35 € zurück. Darüber hinaus ist der zu erstattende Betrag gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG NW vom Eintritt der Unwirksamkeit an (08.10.1996) bis zu Tag der Erstattung mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW zu verzinsen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2006 eingestellt worden.

Begründung für die Dringlichkeit:

Da sich die Angelegenheit bereits über mehrere Jahre hinzieht und ständig neue Dienststellen einschließlich der WBE GmbH mit der Klärung des Sachverhaltes betraut waren, konnte eine zeitnahe Klärung der Angelegenheit nicht erfolgen. Der Bezirksregierung wurde avisiert, die Rückzahlung zu Beginn des Jahres 2006 vorzunehmen.



E

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT KÖLN

Regierungspräsident, Postfach 10 15 48, 5000 Köln 1

Stadtdirektor
Rathausplatz 1

5180 Eschweiler

Dienstgebäude:

- ☐ Zeughausstr. 48 u. 10
☐ Mohrenstr. 18
☐ Christophstr. 2
☒ Unter Sachsenhausen 6 u. 29

Zu erreichen mit öffentlichen
Verkehrsmitteln:
Bundesbahn bis Köln-Hbf.
U-Bahn-Linien 3,4,6,9,12,14,
16,17,18 bis Appellhofplatz

Telefon:
(0221) 1833-1

Durchwahl:
1833- 3478

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Herrn Neuhöfer/Hunold

U 505

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Köln

54.2-3.3- 4.11-9009-hd

23.11.1989

Betreff

Zuwendung des Landes NRW zur Förderung von öffentl. Abwasserbeseitigungsanlagen
aufgrund der RILI vom 01.02.1989

Epl. x 10, Kap. x 10021, Titel x 88368, Epl. x 14, Kap. x 14030, Titel x 88332, Epl. 10, Kap. 10021,
Titel 88368

hier:

Bezug: Ihr Antrag vom 5.7.1989

Meine Förderzusage vom

- Anlg.: (x) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden (GV) - (ANBest-G)
 () Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 () Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
 (x) Antrag (3. Ausfertigung)

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D

(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 23.11.1989 bis 31.12.1989 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von 5.213.000,-- DM (Höchstbetrag)

(in Buchstaben: Fünf Millionenzweihundertdreizehntausend Deutsche Mark).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Kanalsanierung Stolberger Straße incl. RUB, Heibachstraße,

An der Wasserwiese, Indestraße, Aachener Straße

Die Zweckbindung gemäß Nr. 9.23 ANBest-G/Nr. x 23 ANBest-P beträgt für

Leitungen und Bauwerke (Betonteile)
 maschinentechnische Teile
 bewegliche Teile

25 Jahre
 10 Jahre
 5 Jahre

Überweisungen an Regierungshauptkasse Köln:
 Landesbank Köln BLZ 370 000 00 Kto. 370 01620
 Postbank Köln BLZ 370 100 60 Kto. 106 14-604
 Westdeutsche Landesbank,

Telex
 08 881 451 rp kld
 Btx-Nr.:
 0221 1833

Sprechzeiten:
 donnerstags von 8.30 - 16.00 Uhr;
 sonst 9 bis 17 nach telefonischer Vor.

- 2 -

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 38 bzw. 40 v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von 13.177.179,-- DM als Zuweisung ~~Zuwendung~~ gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Gesamtkosten gem. Kostenanschlägen

1. Stolberger Straße 1. BA

2.886.000,-- DM 38%

2. Stolberger Straße 2. BA

1.066.000,-- DM

3. Heibachstraße

1.388.000,-- DM 40%

abzgl. Nebensammler gem. 2.1.3
der Förderrichtlinie von Schacht
1.264 bis 1.263

47,30 m x 600 DM/m .

./.

28.740,-- DM

1.359.260,-- DM

4. Wasserwiese

abzgl. Anteil für Bundesstraße

DM 3 % (gem. Bescheid v.21.12.88
54.2-3.3-1676 A-nh)

./.

129.360,-- DM

4.182.640,-- DM

5. Driesch-Indestraße

abzgl. siehe 4.

1.316.901,-- DM

39.507,-- DM

1.277.394,-- DM

6. Indestr. - Kochgasse

abzgl. siehe 4.

284.449,-- DM

8.533,-- DM

275.915,-- DM

7. Aachener-Straße

abzgl. siehe 4.

2.195.846,-- DM

65.875,-- DM

2.129.970,-- DM

Summe 2 - 7

zzgl. 1.

10.291.179,-- DM***

2.886.000,-- DM

13.177.179,-- DM

- 3 -

Hinweise:

1. Die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtkosten wurden entsprechend den Kostenanschlägen abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Kosten für Verkehrslenkung, Arbeiten für Versorgungsträger, Unvorhergesehenes und 10 % geschätztem Anteil für Kleingewerbe gem. 4.4.2.5 der Förderrichtlinie zuzüglich 7 % Ingenieurkostenpauschale ermittelt.
2. Der Fördersatz für die Maßnahme 1 beträgt gem. Ziffern 2.1.3, 4.5.1 und 4.6.4 der Förderrichtlinien 38. v.H.
(Summe RÜB'en = 0,45 Mio. DM, Gesamtkosten = 3,0 Mio. DM
($0,45 \times 30 \% + 2,55 \times 40 \%$): 3,0 = 38 %). Die Zuwendungshöhe beträgt somit $2.886.000 \times 38 \% + 10.291.179 \times 40 \% = 5.213.000,--$ DM.

- 4 -

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen 19 89

5.213.000,-- DM

Verpflichtungsermächtigungen

DM

davon 19

DM

19

DM

19

DM

19

DM

insgesamt

DM

=====

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach der Nr. 1.44 ANBest-G/~~Nr. 1.44 ANBest-G~~ ausgezahlt. Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7. Auflösende Bedingung

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn mir nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides eine Bestätigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die geförderte Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW).

II.

1. Nebenbestimmung

Die beigegeführten ANBest-G/~~ANBest-G~~/~~ANBest-G~~ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StAWA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, muß der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitteilen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um jeweils mehr als 10 v.H., mindestens aber mehr als 100.000,-- DM unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum 31.10. eines jeden Jahres folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ergänzung der Kostenbezeichnung bzw. der Kostenanschläge nach dem neuesten Stand der Kostenentwicklung,
 - für längerfristige Maßnahmen (mehr als 5 Jahre Dauer) einen aktualisierten Baukostenplan für die nächsten 5 Jahre.
5. Die Anlage ist nach dem von der zuständigen Behörde planfestgestellten bzw. genehmigten Entwurf zu betreiben.

- 5 -

6. Die Höhe des Fördersatzes beruht auf der im Antrag angegebenen und bisher nicht geprüften Lastzahl. Eine Herabsetzung des Fördersatzes bleibt vorbehalten, sofern sich die Lastzahl aufgrund der Prüfung durch das Gemeindeprüfungssamt ändert. In diesem Falle wird der Höchstbetrag der Zuwendung entsprechend herabgesetzt.

Im Auftrag

gez. Schmidt



Beauftragt

Edmeier
Reg.-Angehörige



Durchschrift

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50668 Köln
Gegen Empfangsbekenntnis
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

52242 Eschweiler

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Wett

ellen.wett@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 225
Durchwahl: (0221) 147 - 3665
Telefax: (0221) 147 - 2879
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
54.2-3.3-4.11-9009-Wt

Datum: 16.07.2003

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Abwasser-
maßnahmen nach dem Bundesstrukturhilfegesetz**
Kanalsanierung Stolberger Straße einschl. RÜB, Heibachstraße, An der Wasserwie-
se, Indestraße, Aachener Straße (9009)

Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989, Az.: 54.2-3.3-4.11-9009-hd i. d. F. des 5.
Änderungsbescheides vom 22.07.1994 und Verwendungsnachweis vom 30.12.1994
Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Aachen hierzu vom 18.09.1996
Prüfungsmitteilung des RPA vom 19.09.1997
Anhörung vom 02.10.1997 und vom 15.04.1999
Ihre Stellungnahme vom 20.05.1999
Anlagen: -4-

Teilwiderrufsbescheid

1. Die mit Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989, Az.: 54.2-3.3-4.11-9009-, in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 22.07.1994 gewährte Zuwendung und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises verringerte Zuwendung in Höhe von 4.578.000,-- DM kürze ich mit Wirkung vom 08.10.1996 auf 4.216.850,-- DM (entspricht 2.156.041,10 €), jedoch nicht mehr als 38 % bzw. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten.
2. Der überzahlte Betrag in Höhe von 362.150,-- DM (entspricht 185.164,35 €) ist zu erstatten.
3. Der zu erstattende Betrag ist gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG NW vom Eintritt der Unwirksamkeit an (08.10.1996) bis zum Tag der Erstattung mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW zu verzinsen.
4. Im Übrigen bleibt mein Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989, in der Fassung des 5. Änderungsbescheides vom 22.07.1994, bestehen.

1/10

Sprechzeiten:
persönlich: donnerstags von 8:30 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: **Überweisungen an LK Köln:**
DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 016 20
3,4,6,10,18,19 WestLB, Düsseldorf
bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Begründung:

Auf Ihren Antrag vom 05.07.1989 wurde Ihnen mit Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989 für die Kanalsanierung Stolberger Straße einschl. RÜB, Heibachstraße, An der Wasserwiese, Indestraße, Aachener Straße, eine Zuwendung in Höhe von 5.213.000,-- DM zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 13.177.179,-- DM in Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wurde anhand der Kostenangaben in Ihrem Antrag ermittelt.

Ihr Verwendungsnachweis vom 23.12.1998 wurde vom Staatlichen Umweltamt Aachen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der bewilligten Maßnahme geringer waren als ursprünglich veranschlagt. Die Zuwendung verringerte sich auf 4.579.000,-- DM. Sonstige Beanstandungen ergaben sich nicht.

Vergabe und Abrechnung der Maßnahme wurde stichprobenweise vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Köln (RPA) geprüft. Mit Datum vom 19.09.1997 teilte das RPA das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Beanstandet wurde die Abrechnung nicht zuwendungsfähiger Kosten sowie die Abrechnung von Baunebenkosten und Kosten für Baustelleneinrichtungen und Hausanschlüsse.

Im Rahmen der Kanalbauarbeiten Stolberger Straße seien zusätzliche Leistungen in den Nebenstraßen Luisen- und Barbarastraße abgerechnet worden, obwohl diese Straßen nicht Gegenstand der Förderung gewesen seien. Diese Beträge seien noch in Abzug zu bringen.

Ebenso seien im Rahmen der Kanalbauarbeiten Aachener Straße Arbeiten in der Nebenstraße Schulstraße abgerechnet worden, die nicht Gegenstand der Förderung gewesen seien. Auch diese Kosten seien von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

Ferner seien Baunebenkosten abgerechnet worden, die gemäß Nr. 4.4.2.7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 01.02.1989 ausdrücklich nicht förderfähig seien.

Es seien Kosten für Baustelleneinrichtungen in voller Höhe als zuwendungsfähig abgerechnet worden, obwohl hierin auch Kosten für Baustelleneinrichtungen nicht geförderter Arbeiten enthalten waren. Diese Kosten seien auf die einzelnen Maßnahmen aufzuteilen und anteilig zuzurechnen. Die Kosten für Baustelleneinrichtungen nicht geförderter Arbeiten seien abzuziehen.

Schließlich seien die Kosten für zwei Hausanschlüsse in der Stolberger Straße abgerechnet worden. Erstanschlüsse seien nach der Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

Mit Schreiben vom 02.10.1997 habe ich Ihnen die Prüfungsmitteilung des RPA vom 19.09. 1997 inkl. der vom RPA aufgestellten Berechnungen zur Stellungnahme bis zum 10.11.1997 übersandt.

Hierauf baten Sie mit Datum vom 22.10.1997 um Fristverlängerung. Eine Stellungnahme legten Sie nicht vor.

Mit Schreiben vom 15.04.1999 teilte ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, die vom RPA ermittelten nicht zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen und einen entsprechenden Betrag zurückzufordern sowie Zinsen zu erheben. Ich gab Ihnen gemäß § 28 VwVfG NW Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Datum vom 10.05.1999 nahmen Sie zu der beabsichtigten Rückforderung Stellung.

Zu den abgerechneten Kosten für die Nebenstraßen führen Sie im Wesentlichen an, dass diese Arbeiten sinnvoll und technisch notwendig gewesen und aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen veranlasst worden seien. Zudem seien diese Arbeiten als Folgemaßnahme aus der Kanalsanierung zu sehen.

Weiter führen Sie aus, dass es sich bei dem Anteil Luisenstraße um Leistungen handle, die sich aus den situativen Gegebenheiten gebildet hätten. Ein einwandfreier und technisch sauberer Übergang von der neu geplanten Kanalisation in der Stolberger Straße zu der vorhandenen in der Luisenstraße sei zu gewährleisten gewesen.

Aus dem Verursacherprinzip heraus hätte zur Sicherstellung der neu geordneten Vorflutverhältnisse des vorhandenen Systems in der Barbarastraße angeglichen werden müssen. Um den neuen Kanal nicht zusätzlich zu belasten, sei eine zusätzliche Leitung verlegt worden.

Im Bereich der Aachener Straße sei beim Anschluss der Stichleitung aus der Schulstraße ein technisch einwandfreier Anschluss an die Kanalleitung in der Aachener Straße aus örtlichen Gründen nur durch Verlegung des Anschlusses bis zum nächstliegenden Schacht in der Schulstraße sinnvoll bzw. notwendig gewesen. Zudem seien die Kosten für die Anbindung seitlicher Kanalzuleitungen im Rahmen der Prüfung des Kostenvoranschlages durch das StUA Aachen als zuwendungsfähig beurteilt worden.

Zu den in Ansatz gebrachten Baunebenkosten teilen Sie mit, diese seien unter dem Aspekt der Richtlinie als förderfähig auszuweisen.

Die in Abzug gebrachten Positionen „Verkehrslenkung, Arbeiten für Versorgungsträger, Unvorhergesehenes und 10 % geschätzter Anteil für Kleingewerbe“ sowie Bau-schilder für die verschiedenen Maßnahmen seien als Hinweis auf die Maßnahme selbst und sich daraus für den Bürger ergebende Umstände von großer Bedeutung und entspreche einer Bürgerfreundlichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Richtlinie solle zeitgemäß interpretiert werden.

Die Untersuchung des Altbestandes entspreche dem Stand der Technik. Bodengutachten, statische Berechnungen und Beweissicherungen seien für den Baustellenablauf zwingend erforderlich gewesen. Es könne generell nicht von Baunebenkosten gesprochen werden, da hier nach dem Verursacherprinzip verfahren werden müsse.

Ein prozentualer Abzug für die Baustelleneinrichtungen bei der Position für die nicht zuwendungsfähigen Leistungen sei nicht vorgenommen worden, da es sich um Leistungen gehandelt habe, die ohnehin angefallen wären. Auch im Zuwendungsbescheid seien die Baustelleneinrichtungen in voller Höhe als zuwendungsfähig beurteilt worden.

Die Beanstandung des RPA bzgl. der Hausanschlusskosten erkennen Sie an.

Für den Widerruf bin ich gemäß § 49 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG NW als Bewilligungsbehörde zuständig.

Die gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NW erforderliche Anhörung wurde durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.10.1997 und 15.04.1999 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, zu der Prüfungsmittelung des RPA und zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Der Widerruf und darauf folgend die Rückforderung finden ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 49 Abs. 3, 49 a Abs. 1 S. 1 VwVfG NW. Hiernach darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn entweder die Leistung nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG NW) oder mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NW).

Den Teilwiderruf und eine Neufestsetzung der Bewilligung habe ich aufgrund der Beanstandungen des RPA vorgenommen. Ein Teil der Zuwendung wurde unbestritten nicht für den im Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989 bestimmten Zweck verwendet, sodass die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG NW insoweit vorliegen und ein Widerruf in Betracht kommt.

Ihr Argument, die Arbeiten, die im Rahmen der Kanalbauarbeiten Stolberger Straße und Aachener Straße in den Nebenstraßen Luisen- und Barbarastraße sowie Schulstraße ausgeführt und abgerechnet worden seien, seien technisch sinnvoll und notwendig gewesen, vermag zur Anerkennung als förderfähig nicht zu überzeugen.

Es ist üblich bei Kanalsanierungen, dass die Verhältnisse an vorhandene Systeme der Nebenstraßen angeglichen werden müssen. Die Übergänge sind selbstverständlich einwandfrei und technisch sauber herzustellen.

Es bestehen keine Einwände, erforderliche Arbeiten genau, präzise und dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Die genannten Arbeiten in den jeweiligen Nebenstraßen sind jedoch nicht Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Zuwendung ist zur Durchführung der Maßnahmen Kanalsanierung Stolberger Straße inkl. RÜB, Heibachstraße, An der Wasserwiese, Indestraße und Aachener Straße bewilligt worden, vgl. Punkt I 2. im Zuwendungsbescheid. Die zu sanierenden Straßen wurden im Einzelnen aufgeführt. Luisen- und Barbarastraße sowie Schulstraße sind nicht genannt. Kosten für Arbeiten in diesen Nebenstraßen, wie sinnvoll und notwendig sie auch sind, sind damit nicht förderfähig. Dem steht auch nicht entgegen, dass das StUA Aachen im Rahmen der Prüfung des Kostenvoranschlages die Kosten für die Anbindung seitlicher Kanalzuleitungen als zuwendungsfähig beurteilt hat. Das StUA Aachen kann sich nicht über die Zweckbestimmung meines Zuwendungsbescheides hinwegsetzen.

Die Kosten für die Arbeiten in den Nebenstraßen sind nicht förderfähig und daher von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen. Die vom RPA ermittelte Höhe der Kosten haben Sie nicht beanstandet.

Ihren Ausführungen, die in Ansatz gebrachten Baunebenkosten seien unter dem Aspekt der Förderrichtlinie als förderfähig auszuweisen und die Richtlinie sei zeitgemäß zu interpretieren, kann ich nicht folgen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 01.02.1989 bestimmt in Nr. 4.4.2.7 ausdrücklich, dass Baunebenkosten nicht zuwendungsfähige Ausgaben darstellen. Eine „zeitgemäße Interpretierung“ ist nicht angezeigt. Auch ein Ermessensspielraum ist vom Richtliniengeber nicht vorgesehen.

Dass die Untersuchung des Altbestandes dem Stand der Technik entspreche, wird nicht bestritten. Bodengutachten und statische Berechnungen tun dies immer. Der Rückschluß, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nicht als Baunebenkosten zu qualifizieren sind, kann jedoch nicht gezogen werden.

Die Positionen, die das RPA in der Anlage 3 zu seinem Prüfbericht aufgestellt hat, sind klassischerweise als Baunebenkosten anzusehen.

Einwände gegen die Auflistung bzw. die aufgeführte Höhe der einzelnen Positionen haben Sie nicht erhoben.

Auch Ihre Stellungnahme zu den abgerechneten Kosten für Baustelleneinrichtungen nicht geförderter Arbeiten kann ich nicht nachvollziehen.

Förderrechtlich ist es ausgeschlossen, dass Kosten anerkannt werden, die sich auf nicht vom Zuwendungszweck gedeckte Arbeiten beziehen. Dies bezieht sich dann auch auf anfallende „Neben“kosten.

Grundsätzlich sind Baustelleneinrichtungen förderfähig. Dies kann jedoch nicht für Baustelleneinrichtungen gelten, die im Rahmen nicht geförderter Arbeiten anfallen, wie z.B. im Zusammenhang mit Arbeiten in einer der nicht geförderten Nebenstraßen.

Die Höhe der Berechnung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben anteilig für die Baustelleneinrichtungen durch das RPA haben Sie nicht beanstandet.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtungen bei nicht geförderten Maßnahmen sind daher von den förderfähigen Gesamtausgaben abzuziehen.

Ebenfalls abzuziehen sind die Hausanschlußkosten für die Herstellung neuer Hausanschlüsse in der Stolberger Straße, die nach Nr. 4.4.2.1 der Richtlinie nicht förderfähig sind. Hierzu teilen Sie mit, diese Kosten seien irrtümlich in Rechnung gestellt worden und erkennen die Beanstandung des RPA an.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Teile der Zuwendung nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurden, die Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 VwVfG NW vorliegen und damit der Verwaltungsakt teilweise widerrufen werden darf.

Der Widerruf ist zur Erreichung des mit § 49 Abs. 3 VwVfG NW verfolgten Zwecks, nämlich der Sicherung einer dem Zweck der Gewährung entsprechenden Mittelverwendung, auch geeignet und erforderlich. Eine andere Möglichkeit, die die zweckentsprechende Mittelverwendung ebenso effektiv sichert und gleichzeitig eine geringere Belastung darstellt, ist nicht ersichtlich. Durch Belassung der Mittel kann dies jedenfalls nicht erreicht werden, denn dies würde faktisch zu einer Ausdehnung der

Zuwendung auf andere, zweckfremde Maßnahmen führen, was von § 49 Abs. 3 VwVfG NW gerade verhindert werden soll.

Der Widerruf und darauf folgend die Rückforderung gemäß § 49 a Abs. 1 S. 1 VwVfG NW ist auch angemessen, denn sie wußten, dass sich die Zuwendung nach Nr. 2 ANBest-G anteilig der Ermäßigung der förderfähigen Gesamtausgaben reduziert.

Zur Ermittlung der einzelnen abzuziehenden Kosten verweise ich auf die Berechnung und Aufstellung des RPA zur Prüfungsmittelteilung vom 19.09.1997, die Ihnen bereits mit Schreiben vom 02.10.1997 zur Stellungnahme zugesandt wurde und die ich als Anlage nochmals zu Ihrer Information beifüge. Die hier ermittelte Höhe der jeweiligen Kosten haben Sie nicht beanstandet.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern sich demnach wie folgt:

Stolberger Straße (1. Bauabschnitt)

Baukosten gesamt	2.928.534,52 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 174.966,00 DM
Kosten Luisenstraße	- 34.662,12 DM
Anteil Baustellenkosten	- 7.611,06 DM
Kosten Rückbau	- 141.247,70 DM
Baunebenkosten	- 13.265,54 DM
	<u>2.556.782,10 DM</u>
10% Gewerbeanteil	- 255.678,21 DM
	<u>2.301.103,89 DM</u>
Ing. Kostenpauschale 7%	+ 161.077,27 DM
zuwendungsfähige Kosten	<u>2.462.181,16 DM</u>

Stolberger Straße (2. Bauabschnitt)

Baukosten gesamt	1.252.818,17 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 119.092,80 DM
Kosten Barbarastraße	- 174.666,18 DM
Anteil Baustellenkosten	- 5.285,10 DM
Kosten Rückbau	- 100.403,12 DM
Baunebenkosten	- 7.008,13 DM
Hausanschlusskosten	- 5.209,22 DM
	<u>841.153,62 DM</u>
10% Gewerbeanteil	- 84.115,36 DM
	<u>757.038,26 DM</u>
Ing. Kostenpauschale 7%	+ 52.992,67 DM
zuwendungsfähige Kosten	<u>810.030,93 DM</u>

Heibachstraße

Baukosten gesamt	1.656.130,08 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 609.908,03 DM
Anteil Baustellenkosten	- 20.505,91 DM
Baunebenkosten	- <u>11.483,30 DM</u>
	1.014.232,84 DM
10% Gewerbeanteil	- <u>101.423,28 DM</u>
	912.809,56 DM
Ing. Kostenpauschale 7%	+ <u>63.896,67 DM</u>
zuwendungsfähige Kosten	976.706,23 DM

An der Wasserwiese

Baukosten gesamt	3.499.628,24 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 187.368,66 DM
Anteil Baustellenkosten	- 6.579,82 DM
Baunebenkosten	- <u>12.019,76 DM</u>
	3.293.660,00 DM
10% Gewerbeanteil	- <u>329.366,00 DM</u>
	2.964.294,00 DM
Ing. Kostenpauschale 7%	+ <u>207.500,58 DM</u>
zuwendungsfähige Kosten	3.171.794,58 DM

Indestraße Los 1

Baukosten gesamt	1.260.311,26 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 23.699,14 DM
Anteil Baustellenkosten	- 7.253,90 DM
Baunebenkosten	- <u>19.737,39 DM</u>
	1.209.620,83 DM
10% Gewerbeanteil	- <u>120.962,08 DM</u>
	1.088.658,75 DM
Ing. Kostenpauschale 7%	+ <u>76.206,11 DM</u>
zuwendungsfähige Kosten	1.164.864,86 DM

Indestraße Los 2

Baukosten gesamt	349.297,53 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 19.481,38 DM
Anteil Baustellenkosten	- 2.910,02 DM
Baunebenkosten	- <u>6.500,90 DM</u>

	319.385,23 DM
10% Gewerbeanteil	- 31.938,52 DM
	287.446,71 DM
Ing. Kostenpauschale 7%	+ 20.121,27 DM
zuwendungsfähige Kosten	307.567,98 DM

Aachener Straße

Baukosten gesamt	2.043.886,96 DM
nicht zuwendungsfähig lt. SVN	- 121.519,61 DM
KostenSchulstraße	- 22.789,88 DM
Anteil Baustellenkosten	- 35.758,24 DM
Baunebenkosten	- 23.569,55 DM
	1.840.249,68 DM
10% Gewerbeanteil	- 184.024,96 DM
	1.656.224,72 DM
Ing. Kostenpauschale 7%	+ 115.935,73 DM
zuwendungsfähige Kosten	1.772.160,45 DM

Die Zuwendung errechnet sich danach wie folgt:

zuwendungsfähige Kosten Stolberger Str. 1.BA	2.462.181,16 DM
Fördersatz 38 % mögliche Zuwendung	935.628,84 DM
abgerundet	935.600,-- DM

zuwendungsfähige Kosten Stolberger Str. 2.BA	810.030,93 DM
zuwendungsfähige Kosten Heibachstraße	976.706,23 DM
zuwendungsfähige Kosten An der Wasserwiese	3.171.794,58 DM
zuwendungsfähige Kosten Indestraße Los 1	1.164.864,86 DM
zuwendungsfähige Kosten Indestraße Los 2	307.567,98 DM
zuwendungsfähige Kosten Aachener Straße	1.772.160,45 DM
Summe zuwendungsfähige Kosten :	8.203.125,03 DM
Fördersatz 40 % mögliche Zuwendung	3.281.250,01 DM
abgerundet	3.281.250,-- DM

mögliche Zuwendung insgesamt: 4.216.850,-- DM

Ausgezahlt wurden bisher 4.579.000,-- DM.

Ein Betrag in Höhe von 362.150,-- DM (entspricht 185.164,35 €) ist gemäß § 49 a Abs. 1 VwVfG NW zu erstatten.

Den zu erstattenden Betrag in Höhe von **185.164,35 €** bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der unten genannten Konten der Landeskasse unter Angabe der Verbuchungsstelle **03002409/1** Esweiler und Angabe des o.g. Aktenzeichens zu überweisen.

Der erstattete Betrag ist gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG NW vom Eintritt der Unwirksamkeit bis zum Tag der Erstattung mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW zu verzinsen.

Der Eintritt der Unwirksamkeit wird auf den 08.10.1996 festgelegt (Fertigung der letzten Auszahlungsanordnung). Demnach beginnt die Zinspflicht am 08.10.1996 und endet am Tag des Eingangs des Rückerstattungsbetrages bei der Landeskasse.

Die Berechnung und Erhebung der Zinsen werden einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei mir eingeht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

(Wett)



Stadt Eschweiler

Eing.: 24. Nov. 2005

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Knollmann

52242 Eschweiler

Eingang Stadtkämmerer			
25. NOV. 2005			
FB	Amt	Vorz.	WBE
b.R.	tel.R.	U/KII	Wvl.

25.11.05 → Lu.: R/K. Giehl
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:

Frau Wett

ellen.wett@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: K 225

Durchwahl: (0221) 147 - 3665

Telefax: (0221) 147 - 2879

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):

54.2-3.3-4.11-9009-Wt

Datum: 21.11.2005

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Abwassermaßnahmen nach dem Bundesstrukturhilfegesetz

Kanalsanierung Stolberger Straße einschl. RÜB, Heibachstraße, An der Wasserwiese, Indestraße, Aachener Straße (9009)

Zuwendungsbescheid vom 23.11.1989, Az.: 54.2-3.3-4.11-9009-hd

Mein Teilwiderrufsbescheid vom 16.07.2003, Az. w.o.

Ihr Widerspruch vom 13.08.2003, Az.: WBE/E-be

Meine Schreiben vom 09.02.2004, vom 02.06.2004 und vom 21.03.2005

Ihr Schreiben vom 15.03.2004 und vom 08.07.2005 sowie mehrere Telefonate

In der o.g. Angelegenheit haben Sie Ihren Widerspruch mit Schreiben vom 08.07.2005 zurückgezogen. Mein Teilwiderrufsbescheid vom 16.07.2003 ist damit bestandskräftig. Der Rückerstattungsbetrag in Höhe von 185.164,35 € ist fällig.

Bezüglich der Zahlungsmodalitäten wollten Sie sich in der 31. Kalenderwoche mit mir ins Benehmen setzen.

Bis heute haben Sie sich zur weiteren Vorgehensweise nicht geäußert.

Ich bitte daher, den zu erstattenden Betrag in Höhe von 185.164,35 € bis zum **20.12.2005** auf eines der unten genannten Konten der Landeskasse unter Angabe der Verbuchungsstelle **03009024/1Eschweiler** und Angabe des o.g. Aktenzeichens zu überweisen.

Im Auftrag

(Wett)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de

Zu erreichen mit:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60